

**2. Satzung zur Änderung
der Satzung über den
Zweckverband Industriepark „A 81“
vom 01.10.1998**

Aufgrund von § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974 (GesBl. S. 408) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.1991 (GesBl. S. 860) - hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriepark „A 81“ am 01.10.1998 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über den Zweckverband Industriepark „A 81“ in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.07.1996 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 18 erhält folgende Fassung:

Aufteilung und Abführung von Erträgen

- (1) Die Gemeinde Großrinderfeld und die Stadt Tauberbischofsheim teilen die bei ihnen angefallene Gewerbesteuer von Betrieben im gemeinsamen Industriegebiet, nach Abzug der Gewerbesteuerumlage, auf alle beteiligten Gemeinden in demselben Verhältnis auf, nach dem sie den Finanzbedarf aufbringen. Die Anteile sind entsprechend den tatsächlichen Steuereingängen von Großrinderfeld und Tauberbischofsheim jeweils auf Vierteljahresende unmittelbar an die anderen beteiligten Gemeinden abzuführen.
- (2) Die Grundsteuer A von Grundstücken im Industriegebiet verbleibt den Belegenheitsgemeinden. Für die Grundsteuer B aus Grundstücken im Industriegebiet gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend; die Steueranteile sind jeweils auf Jahresende abzuführen.
- (3) Die beteiligten Gemeinden sind sich darüber einig, dass die Aufteilung des Realsteueraufkommens nach Abs. 1 und 2 bei der Ermittlung ihrer Steuerkraftmesszahl gemäß § 6 Abs. 5 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich, in der Fassung vom 30.11.1994 (Ges.Bl.S. 630), berücksichtigt werden soll.
- (4) Die beteiligten Gemeinden sind sich weiter darüber einig, dass bei wesentlichen Änderungen der gemeindlichen Finanzverfassung einschl. des Finanzausgleichs die Abs. 1 bis 3 so an solche Änderungen angepasst werden müssen, dass Ziel, Zweck und Inhalt der Zusammenarbeit nach dieser Satzung gewahrt bleiben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tauberbischofsheim, den 01.10.1998

Die Verbandsversammlung

gez. (Dienstsiegel)
Vockel
Vorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber des Zweckverbandes Industriepark „A 81“ geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.